

BÜRGERRECHTSKOMMISSION VERORDNUNG



... ZUM BLEIBEN SCHÖN

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeines, Aufgaben	3
Art. 2	Organisation der Kommission	3
Art. 3	Sitzungsanordnung	3
Art. 4	Traktandenliste	3
Art. 5	Beschlussfassung	3
Art. 6	Ausstand	4
Art. 7	Amtsverschwiegenheit	4
Art. 8	Protokoll	4
Art. 9	Publikation der Gesuche	4
Art. 10	Aufgaben der Bürgerrechtskommission	4
Art. 11	Aufgaben des Sachbearbeiters Bürgerrechtswesen	4
Art. 12	Entscheid	5
Art. 13	Gebühren	5
Art. 14	Inkrafttreten	5

Die Gemeindeversammlung Schötz hat am 11. Dezember 2006 ein Reglement für die Bürgerrechtskommission der Gemeinde Schötz beschlossen. Der Gemeinderat Schötz erlässt gestützt auf dieses Reglement folgende Verordnung, wobei die männliche Form auch für weibliche Personen gilt:

Art. 1 Allgemeines, Aufgaben

Die Bürgerrechtskommission erfüllt alle Aufgaben des Bürgerrechtswesens für Ausländer nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 2 Organisation der Kommission

- 1 Präsident
Der Präsident wird aus den gewählten Kommissionsmitgliedern von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schötz gewählt.
- 2 Aktuar
Der Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens führt jeweils das Sitzungsprotokoll. Er hat kein Stimmrecht
- 3 Im Übrigen konstituiert sich die Bürgerrechtskommission an der ersten Sitzung der Legislaturperiode selbst. Insbesondere wählt die Bürgerrechtskommission aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten.

Art. 3 Sitzungsanordnung

- 1 Der Präsident lädt je nach Anfall der Geschäfte zu einer Sitzung ein. Die Einladung ist 14 Tage vor dem Sitzungstermin den Kommissionsmitgliedern zuzustellen.
- 2 Fünf Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat können schriftlich beim Präsidenten der Bürgerrechtskommission eine Sitzung verlangen.

Art. 4 Traktandenliste

- 1 Der Einladung wird eine Traktandenliste beigelegt. Die Traktandenliste ist dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zuzustellen.
- 2 Der Präsident legt in Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen die Traktandenliste fest.

Art. 5 Beschlussfassung

- 1 Die Bürgerrechtskommission ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.
- 2 Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der Präsident den Stichentscheid.
- 3 Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Es findet eine offene Abstimmung statt.

Art. 6 Ausstand

Für die Kommissionsmitglieder gelten die Ausstandsbestimmungen gemäss §§ 14 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG).

Art. 7 Amtsverschwiegenheit

Die Kommissionsmitglieder und der Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht.

Art. 8 Protokoll

- ¹ Der Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens erstellt umgehend das Protokoll, das an der nächsten Sitzung zur Genehmigung unterbreitet und verabschiedet wird.
- ² Der Gemeinderat erhält eine Kopie des Protokolls zur Kenntnisnahme.

Art. 9 Publikation der Gesuche

Die Namen der einzubürgernden Personen werden vor der Behandlung in der Bürgerrechtskommission öffentlich bekannt gemacht. Den Einwohnern von Schötz steht das Recht zu, während einer Frist von 20 Tagen sich zu den Gesuchen zu äussern und schriftlich eine begründete Stellungnahme abzugeben. Auf anonyme Eingaben wird nicht eingetreten.

Art. 10 Aufgaben der Bürgerrechtskommission

- Akteneinsicht in die Einbürgerungsgesuche in der Aktenaufgabe (Das Aktenstudium der Mitglieder der Bürgerrechtskommission findet in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung Schötz statt)
- Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen
- Entgegennahme und Prüfung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Bekanntmachung
- Gespräche mit den Gesuchstellern
- Abklärung der Integration und der Verständigung in der deutschen Sprache
- Abklärung der Akzeptanz unserer Gesetzesordnung, insbesondere in Bezug der Religionsfreiheit, Eherecht, Gleichstellung etc.
- Erlass von Merkblättern, Richtlinien oder dergleichen

Art. 11 Aufgaben des Sachbearbeiters Bürgerrechtswesen

- Orientierung und Hilfeleistung an Einbürgerungsinteressierte
- Abgabe der Gesuchsunterlagen an die Gesuchsteller
- Entgegennahme von Einbürgerungsgesuchen
- Vervollständigung der Gesuchsunterlagen
- Prüfen der Gesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen

- Einholen und Entgegennahme von Einbürgerungsberichten (3-4 Referenzauskünfte, Polizeiposten, Sozialamt, Steueramt, Betreibungsamt, Strafregisterauszug, wo sinnvoll Schulleitung etc.)
- Vorbereitung und Durchführung der Aktenaufgabe zuhanden der Bürgerrechtskommission
- Organisation der Einbürgerungsgespräche
- Öffentliche Bekanntgabe der Einbürgerungswilligen
- Protokollführung bei den Sitzungen der Bürgerrechtskommission
- Orientierung des Gemeinderates und Bedienung mit der Traktandenliste und mit dem Protokoll
- Ausfertigung der Einbürgerungsentscheide
- Veranlassung der Rechnungsstellung durch die Finanzverwaltung
- Mitteilungen der Entscheide resp. Einbürgerungszusicherungen an die zuständigen Amtsstellen
- Veröffentlichung der Eingebürgerten in der Lokalpresse

Art. 12 Entscheid

- ¹ Der Entscheid der Bürgerrechtskommission wird durch den Präsidenten und den Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen unterzeichnet, bei Abwesenheit durch den jeweiligen Stellvertreter. Ablehnende Entscheide sind zu begründen.
- ² Der Entscheid über die Einbürgerung wird dem Gesuchsteller schriftlich und versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung zugestellt. Gegen den Entscheid kann innert 20 Tagen - seit Zustellung - beim Justiz- und Sicherheitsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 13 Gebühren

- ¹ Die Spruch- und die Bearbeitungsgebühren für das Einbürgerungsverfahren werden durch den Gemeinderat festgelegt und sind diesem Reglement im Anhang aufgeführt.
- ² Die Bearbeitungsgebühren gemäss Ziffer 2 des Anhangs sind innert 30 Tagen nach der Einreichung des Einbürgerungsgesuches zu bezahlen. Das Einbürgerungsverfahren wird durch die Bürgerrechtskommission erst nach dem Eingang der Bearbeitungsgebühr eingeleitet.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Schötz in Kraft.

6247 Schötz, 7. November 2007

GEMEINDERAT SCHÖTZ



Gemeindepräsidentin
sig. Ruth Iseli-Buob

Gemeindeschreiber
sig. Urs Amrein

Anhang

Gebühren im Einbürgerungsverfahren von Ausländern

1. Spruchgebühr

Für jeden Entscheid (Einbürgerungsbewilligung, Einbürgerungszusicherung usw.) der Bürgerrechtskommission im Einbürgerungsverfahren von Ausländern wird eine Spruchgebühr von Fr. 150.-- in Rechnung gestellt.

2. Bearbeitungsgebühr

Zusätzlich zur Spruchgebühr wird eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Die Bearbeitungsgebühren der Bürgerrechtskommission und der Verwaltung werden wie folgt festgelegt:

Einzelpersonen	Fr. 1'000.--
Familien	Fr. 1'200.--